

Wegleitung

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts gemäss Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG) und Zahlungsdienstverordnung vom 27. Oktober 2009 (ZDV)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Bewilligungsverfahren bei der Gründung eines Zahlungsinstituts in Liechtenstein. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbmässig Zahlungsdienste gemäss Art. 7 ZDG erbringen möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung als Zahlungsinstitut durch die FMA.

Die Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 10 ZDG (u.a. juristische Person, Firmensitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein, Organisationstruktur, Risikoüberwachung, Rechnungslegung, Anfangskapital, Revisionsstelle, Statuten) vorliegen.

1.1. Zahlungsdienste

Zu den Zahlungsdiensten zählen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. 20 ZDG unter anderem folgende Dienste:

- Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Dienste, mit denen Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
- Ausführung von Zahlungsvorgängen einschliesslich des Transfers von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister:
 - Ausführung von Lastschriften einschliesslich einmaliger Lastschriften;
 - Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Instruments;
 - Ausführung von Überweisungen einschliesslich Daueraufträgen;
- Ausgabe von Zahlungsinstrumenten und/oder Annahme und Abrechnung ("acquiring") von Zahlungsinstrumenten;
- Finanztransfers;

- Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder -Netzes erfolgt, der ausschliesslich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert.

1.2. Antragssteller

Beim Antragssteller muss es sich um eine juristische Person handeln (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ZDG).

1.3. Firmensitz und Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung eines Zahlungsinstituts müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ZDG).

1.4. Unternehmenssteuerung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c ZDG bedarf es einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts, einer soliden Unternehmenssteuerung sowie wirksamen Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren. Die diesbezüglichen Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste angemessen sein.

1.5. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen. (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZDG).

1.6. Verbindungen

Es dürfen keine enge Verbindungen zwischen dem Zahlungsinstitut und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung behindern (Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZDG). Enge Verbindungen bestehen, wenn z.B. zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

- Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
- Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

1.7. Beaufsichtigung

Weiters dürfen keine Tatsachen vorliegen, die eine ordnungsgemässe Beaufsichtigung (bspw. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen und zu denen das Zahlungsinstitut enge Verbindungen besitzt) behindern (Art. 7 Abs. 1 Bst. f ZDG).

1.8. Kapital

Das Anfangskapital setzt sich aus dem einbezahlten Kapital einschliesslich des allfälligen Emissionsagios sowie allfälligen Reserven und Gewinnvorträgen zusammen und muss voll einbezahlt sein.

Das Anfangskapital muss mindestens betragen:

- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 11 Abs. 2 Bst. a i.V.m. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. f ZDG betreiben, 40'000 Franken oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 11 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. g ZDG betreiben, 100'000 Franken oder den Gegenwert in Euro;
- bei Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste nach Art. 11 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20 Bst. a bis e ZDG betreiben, 250'000 Franken oder den Gegenwert in Euro.

Es ist zu beachten, dass die FMA in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen kann. Weiters stellt das Anfangskapital gleichzeitig die Höhe des Eigenkapitals des jeweiligen Zahlungsinstituts dar, welches von diesem zu keiner Zeit unterschritten werden darf (Art. 7 Abs. 1 Bst. g in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 11 ZDG).

Zudem müssen Zahlungsinstitute über angemessene Eigenmittel verfügen. Die Eigenmittel dürfen zu keiner Zeit unter die jeweils beim Anfangskapital festgelegten und nach der ZDV ermittelten Beträge sinken (Art. 12 ZDG).

1.9. Sicherung der Gelder

Gemäss Art. 13 ZDG haben die Zahlungsinstitute Geldbeträge, die sie von den Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben, zu sichern. Die Varianten zur Sicherung der Gelder kann aus Art. 5 ZDV entnommen werden.

1.10. Aufbewahrungspflicht

Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für Zahlungsinstitute über alle relevanten Aufzeichnungen und Belege von zehn Jahren (Art. 14 ZDG).

1.11. Auslagerung von Aufgaben

Eine Auslagerung von Aufgaben ins In- und Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 15 ZDG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. b ZDV erfüllt sind.

1.12. Inanspruchnahme von Agenten

Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen, hat dieses der FMA die in Art. 16 ZDG aufgelisteten Angaben zu übermitteln und diese von der FMA prüfen zu lassen.

1.13. Rechnungslegung

Bezüglich Rechnungslegung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung. Die Zahlungsinstitute sind unter den in Art. 18 Abs. 2 ZDG genannten Umständen verpflichtet getrennte Rechnungslegungsangaben vorzulegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird.

1.14. Revisionsstelle

Gemäss Art. 19 ZDG besteht für Zahlungsinstitute die Verpflichtung ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen (siehe auch Art. 6 ZDV).

1.15. Verwaltung und Geschäftsleitung

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Insbesondere müssen die für die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Zur Beurteilung der vorgesehenen Personen kann die FMA den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen. Weiters müssen die vorgesehenen Personen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen (Art. 3 Abs. 1 Bst. i ZDV sowie Art. 29 und 30 Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)).

2. Bewilligungsverfahren

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Zunächst kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden.

Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe nachstehende Ausführungen in Ziffer 3 dieser Wegleitung). Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht das definitive Bewilligungsgesuch (mit oder ohne Vorprüfung), inklusive sämtlicher in Ziffer 3 dieser Wegleitung aufgezählten Dokumenten, schriftlich der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, ein (Art. 9 ZDG i.V.m. Art. 3 ZDV).

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 34 ZDG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziffer 4 dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch gegebenen Informationen und Dokumenten ab. Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen (Art. 10 Abs. 3 ZDG).

3. Bewilligungsgesuch und Bewilligungserteilung

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Das einzureichende Gesuch ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau (insbesondere nach Art. 3 ZDV) folgen, an die FMA zu übermitteln. Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Konzessionsgesuche sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

3.1. Gesuchsunterlagen für eine Bewilligung als Zahlungsinstitut

Dem Antrag für eine Bewilligung als Zahlungsinstitut sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:

- das Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der beabsichtigten Zahlungsdienste hervorgeht;
- der Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre;
- der Nachweis, dass das Zahlungsinstitut über das nötige Anfangskapital verfügt;
- eine Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Geldbeträge der Kunden;
- eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschliesslich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren;
- eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen (u.a. für die Einhaltung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung);
- eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Antragstellers, (ggf. Beschreibung der geplanten Inanspruchnahme von Agenten und Zweigstellen sowie einer Darstellung der Auslagerungsvereinbarungen);
- die Namen der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 BankG am Antragsteller halten und die Höhe der Beteiligung;
- die Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen und gegebenenfalls der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen sowie der Nachweis, dass sie zuverlässig sind und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;
- die Namen der Abschlussprüfer und Revisionsstelle;
- die Rechtsform und die Satzung des Antragstellers; und
- der Sitz und die Anschrift der Hauptverwaltung des Antragstellers.

Weitere Gesuchsunterlagen:

- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor);
- Erklärung der Revisionsstelle, dass sie mit den Entwürfen der Statuten und des Geschäftsreglementes einverstanden ist;
- Beschreibung der EDV-Lösung;
- ausführliche Stellungnahme der Revisionsstelle zur vorgesehenen Organisation (inkl. EDV), Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, zum Risikomanagement, zur Unternehmenssteuerung und zum internen Kontrollsystem (Art 3 Abs. 2 ZDV);
- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile;
- Marketingkonzept.

Bitte beachten Sie, dass die FMA gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangen kann.

3.2. Qualifizierte Beteiligung

Bei einer qualifizierten Beteiligung sind gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZDG folgende Unterlagen beizubringen:

- Angaben über Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung (10% oder mehr) halten, Registerauszüge, Statuten, Geschäftsreglemente, Geschäftsberichte, Revisionsberichte usw. bei juristischen Personen;
- Lebensläufe, Auszüge aus dem Strafregister, Angaben über allfällige hängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren usw. bei natürlichen Personen.

Wenn sämtliche unter Ziffer 3 genannten Informationen und Dokumente vorliegen und von der FMA für in Ordnung befunden wurden, erteilt die FMA eine entsprechende Bewilligung.

4. Kosten

4.1. Bewilligungsgebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für ein Zahlungsinstitut CHF 30'000.00 (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt A des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

4.2. Steuern:

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

4.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister:

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

5. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 20 ff ZDG geregelt. Gemäss Art. 22 ZDG können insbesondere von der FMA erteilte Bewilligungen abgeändert oder widerrufen werden, wenn das Zahlungsinstitut die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Es ist zu beachten, dass die Bewilligung erlöscht, wenn nicht binnen eines Jahres die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird (Art. 20 Abs 1 Bst. a ZDG).

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

7. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

- Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG);
- Zahlungsdiensteverordnung vom 27. Oktober 2009 (ZDV);
- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- FMA Mitteilung 2013/7: Betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit.

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2015